

Gemeinde Deißlingen
Landkreis Rottweil

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Deißlingen
der Gemeinde Deißlingen

Vorwort

Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Deißlingen (nachstehend Gemeinde genannt) gem. § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Mehrzweckhalle. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Nutzer. Die Gemeinde erwartet von allen Nutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Betriebsvorrichtungen, sowie mit dem beweglichen Inventar pfleglich umgehen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume und Außenanlagen aufhalten.

Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung

- 1) Die Mehrzweckhalle und deren Außenbereiche haben den Zweck für Veranstaltungen der Gemeinde, für den eingeschränkten Sportbetrieb der örtlichen Schulen sowie für sonstige schulische Veranstaltungen zur Verfügung zu stehen. Das Foyer und der Küchenbereich stehen grundsätzlich für den Betrieb der Schulmensa zur Verfügung.
- 2) Für Veranstaltungen aller Art, welche von ortsansässigen Vereinen, Institutionen und von Einwohnern der Gemeinde durchgeführt werden, steht die Mehrzweckhalle gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Ebenso wird ein eingeschränkter Sportbetrieb für die örtlichen Vereine zugelassen.
- 3) Veranstaltungen, welche von auswärtigen Unternehmen oder Vereinigungen durchgeführt werden, können im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.
- 4) Für Personen, die nicht in der Gemeinde gemeldet sind, steht die Mehrzweckhalle für Veranstaltungen nicht zur Verfügung.

§ 2

Allgemeine Regelungen

- 1) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Räume jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und sämtliche rechtlichen Bestimmungen erfüllt werden. Das Bürgermeisteramt ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen

vorliegen.

- 3) In der Mehrzweckhalle wird ein Hallenbuch geführt, welches im Regieraum ausliegt. Die Nutzer haben darin die Benutzung einzutragen (Datum und Uhrzeit, Zahl der Teilnehmer, Dauer der Nutzung). Festgestellte Mängel und besondere Vorkommnisse, insbesondere Beschädigungen, sind im Hallenbuch einzutragen und zusätzlich dem Hausmeister zu melden.
- 4) Das Anbringen von Dekorationen und Gegenständen aller Art darf nur mit Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Dekorationen dürfen nur angebracht werden, soweit die Decken und Wände nicht beschädigt werden. Die gesetzlichen Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.
- 5) Für die Nutzung der bühnentechnischen Einrichtungen, sowie der Licht- und Beschallungsanlage bedarf es der gesonderten Genehmigung. Für eine Grundnutzung ist eine allgemeine Einweisung in die Technik durch einen Beauftragten der Gemeinde zwingend erforderlich. Für weitergehende Nutzungen (Änderungen der Grundeinstellungen), wie Eingriffe in die Licht- und Tontechnik, ist eine Fachkraft auf Kosten des Nutzers zu beauftragen.
- 6) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
- 7) Die Verwendung von offenem Feuer, von feuergefährlichen Stoffen, sowie von Pyrotechnik ist unzulässig. In sämtlichen Räumen der Halle besteht Rauchverbot.
- 8) Überlassene Schlüssel sind dem Hausmeister bzw. dem Bürgermeisteramt unverzüglich nach Abschluss der Aufräumarbeiten zurückzugeben.
- 9) Für die Hauptreinigung, Vornahme von Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen, kann die Mehrzweckhalle ganz oder teilweise geschlossen werden.

Schul- und Übungsbetrieb

§ 3

Belegungsplan

- 1) Vom Bürgermeisteramt und den Vereinen sowie der Schulen ist gemeinsam ein Belegungsplan aufzustellen. Dieser ist einzuhalten bzw. gegebenenfalls gemeinsam zu ändern. Er ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
- 2) Das Bürgermeisteramt kann in den Zeiten des Schul- und Übungsbetriebes andere Nutzungen genehmigen. In diesen Fällen ist der Schulleiter oder der Vereinsvorsitzende über die Ausfallzeiten vorab zu informieren

§ 4

Umfang der Nutzung für den Schul- und Übungsbetrieb

- 3) Die Mehrzweckhalle darf nur in dem für den Schul- und Übungsbetrieb erforderlichen Umfang benutzt werden.
- 4) Der Schul- und Übungsbetrieb wird insoweit eingeschränkt, dass Sportarten nicht

gestattet sind, die bei ihrer Durchführung zu einer Beschädigung der installierten Technik führen können.

§ 5 Übungsleiter

- 1) Die Vereine und Schulklassen dürfen nur mit den verantwortlichen Übungsleitern die Mehrzweckhalle betreten und benutzen.
- 2) Die Übungsleiter sind auf Verlangen zu benennen.
- 3) Der Übungsleiter ist für die Ordnung und Ruhe im gesamten Hallenbereich vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich.

§ 6 Ordnungsvorschriften für den Schul- und Übungsbetrieb

- 1) Die Teilnehmer an den Übungsstunden sind verpflichtet
 - a) den Anweisungen des Übungsleiters Folge zu leisten,
 - b) die Räume, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen rein zu halten und zu schonen,
 - c) gereinigte Turnschuhe mit farblosen Sohlen zu tragen.
- 2) In der Halle dürfen nur eigens dafür von der Gemeinde beschafften oder zugelassenen Geräte verwendet werden. Andere Geräte dürfen nur in Absprache mit dem Bürgermeisteramt in die Halle verbracht werden. Die Geräte sind ordnungsgemäß aufzubewahren.
- 3) Wird wegen Nichtbeachtung der Benutzungsbestimmungen eine Reinigung notwendig, so sind die der Gemeinde hierfür entstehenden Kosten zu ersetzen.

Veranstaltungen

§ 7 Benutzungsgesuche

- 1) Gesuche um Überlassung der Mehrzweckhalle für Veranstaltungen sind mindestens vier Wochen vorher beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Die Erlaubnis erfolgt im Einzelfall durch das Bürgermeisteramt und kann aus besonderen Gründen jederzeit widerrufen werden.
- 2) In dem Benutzungsgesuch ist eine verantwortliche Person als Veranstaltungsleiter zu benennen. Ebenso ist der Zweck der Veranstaltung anzugeben.

§ 8 Umfang der Nutzung für den Veranstaltungsbetrieb

- 1) Zur Vorbereitung der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, die Mehrzweckhalle vor Veranstaltungsbeginn zu betreten. Die Mehrzweckhalle muss nach Veranstaltungsende gereinigt dem Bürgermeisteramt wieder übergeben werden. Die

Übergabe muss am Tag nach der Veranstaltung, spätestens um 12.00 Uhr, erfolgen. Bei Veranstaltungen am Wochenende erfolgt die Abnahme am darauffolgenden Werktag bis spätestens 12.00 Uhr.

- 2) Soweit der Veranstalter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen, bzw. durch Dritte durchführen zu lassen. Unter Reinigung wird das Kehren der Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume, sowie der Sanitäranlagen verstanden.
- 3) Das Veranstaltungsende ist mit Rücksicht auf die Nachbarschaft auf spätestens 2.00 Uhr begrenzt.
- 4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Einrichtungen, Geräte und Gegenstände, die der Veranstalter oder deren Gäste eingebracht haben. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzugeben.
- 5) Sofern es vom Veranstalter gewünscht wird, können die Küche und die Getränkeausgabe benutzt werden. Sie werden vom Hausmeister übergeben.
- 6) Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Küche und die Getränkeausgabe nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Sie werden vom Hausmeister abgenommen. Fehlbestände beim Küchengeschirr sind vom Veranstalter zu ersetzen.

§ 9

Veranstaltungsleiter

- 1) Der Veranstaltungsleiter hat die Verantwortung
 - a) für die Einhaltung aller relevanten Sicherheits- und Rechtsvorschriften,
 - b) für eine ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Abnahme),
 - c) für eine gegebenenfalls notwendige Bestellung von technischem Fachpersonal, von Ordnungspersonals und von Hilfskräften für Auf- und Abbauarbeiten sowie für Reinigungsarbeiten,
 - d) dass die Anzahl der Besucher erfasst wird und die maximal zugelassene Besucherzahl der Mehrzweckhalle nicht überschritten wird.
- 2) Der Zustand der Mehrzweckhalle (Räume, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen) wird durch den Hausmeister oder durch eine von der Gemeinde beauftragte Person abgenommen. Der Veranstaltungsleiter oder eine von Ihm beauftragte Person muss bei dieser Abnahme anwesend sein und das Abnahmeprotokoll bestätigen.

§ 10

Ordnungsvorschriften für Veranstaltungen

- 1) Die Besucher und Mitwirkenden von Veranstaltungen sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung und die Anordnungen des Hausmeisters zu beachten.

- 2) Die Gemeinde kann die Einrichtung eines Feuerwehrbereitschaftsdienstes auf Kosten des Veranstalters anordnen.
- 3) Der Hausmeister steht nur zur Übergabe und Abnahme der Halle zur Verfügung. Sonstige Tätigkeiten werden in Rechnung gestellt.

Entgelte

§ 11

Entgeltordnung

- 1) Für den Schul- und Übungsbetrieb, sowie den Betrieb der Schulmensa werden pauschale Nutzungsentgelte erhoben, die sich an den voraussichtlichen Jahresstunden orientieren.
- 2) Bei Veranstaltungen wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das sich nach dem Umfang der Raumnutzung und der Dauer der Veranstaltung richtet. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume.
- 3) Das zu entrichtende Nutzungsentgelt ergibt sich aus Anlage 1 dieser Benutzungsordnung (Entgeltverzeichnis).
- 4) Vereine und Vereinigungen aus Deißlingen, die örtlichen Kirchen, sowie sonstige örtliche Organisationen erhalten eine Ermäßigung, die im Entgeltverzeichnis geregelt ist.
- 5) Für Jubiläumsveranstaltungen von örtlichen Vereinen wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Als Jubiläen gelten das 25-, 50-, 75-, 100-jährige Bestehen usw.
- 6) In den Grundmieten sind die Verbrauchskosten (u.a. Heizung, Klimatisierung, Strom, Wasser, Lüftung) sowie die Nassreinigung enthalten. Sofern eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung vorliegt, wird die erforderliche Sonderreinigung nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- 7) Mieten für Zusatzzeiten außerhalb des Veranstaltungstages (z.B. Probezeiten, Auf- und Abbauzeiten, Aufräumarbeiten) sind im Entgeltverzeichnis geregelt.
- 8) Das Nutzungsentgelt wird mit Zustellung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Schuldner des Nutzungsentgelts ist der Nutzer; mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- 9) In den Beträgen ist die zum Zeitpunkt gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Haftung und Zuwiderhandlungen

§ 12

Haftungsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räume, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten,

Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden durch die Gemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- 3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden durch die Gemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- 6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- 7) Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 8) Für die Garderobe, abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- 1) Nutzer, deren Bedienstete, Mitglieder oder Beauftragte und Besucher die gegen die Bestimmungen in dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd vom Nutzungsanspruch und/oder vom Zutritt zur Mehrzweckhalle ausgeschlossen werden.
- 2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragter und der Hausmeister sind befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtungen des Gebäudes beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen
 - e) trotz Aufforderungen den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leistenaus der Mehrzweckhalle zu entfernen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind.
- 3) Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- 4) Nutzer, die in grober Weise dieser Benutzungsordnung oder Anweisungen des Bürgermeisters, dessen Beauftragten oder des Hausmeisters zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung bzw. zum Verlassen der Mehrzweckhalle verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.

- 5) Der Nutzer bleibt im Falle des Absatzes 4 zur vollen Bezahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 14

Schlussbestimmungen

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
- 2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Deißlingen, den 21.06.2017

gez. Ralf Ulbrich
Bürgermeister